

Nr. **XIX. GP.-NR**  
**591** **1J**  
**1995-02-10**

### A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Aumayr und Ing. Murer  
an die Bundesministerin für Umwelt  
betreffend Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich

Mit der Verabschiedung des UVP-G wurden eine Vielzahl von Genehmigungsanträgen zur Errichtung von Müllverbrennungsanlagen eingereicht. Grund für diese Kumulation an Bewilligungsanträgen dürfte die Bestimmung des § 46 UVP-G sein, der mit seinen Übergangsbestimmungen die rechtliche Möglichkeit eröffnet, für Genehmigungsverfahren unter Einhaltung der dort genannten Frist die Bestimmungen des UVP-G zu umgehen. Müllverbrennungsanlagen etwa, die nach dem UVP-G zu genehmigen gewesen wären, aber deren Genehmigungsverfahren noch vor dem 31.12.1994 eingeleitet wurden, können somit nach den Verwaltungsvorschriften mit all deren Nachteilen genehmigt werden.

Darüberhinaus wird mit der geplanten Novellierung der Verpackungsverordnung und der geplanten Deponieverordnung der Müllverbrennung ein Stellenwert eingeräumt, der weit davon entfernt ist, Müllverbrennung lediglich als mittelfristige Übergangslösung in ein Abfallwirtschaftskonzept einzufügen, das als oberstes Prinzip die Müllvermeidung festschreibt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt folgende

### A N F R A G E

1. Wieviele Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Anlagen für die thermische Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wurden in Österreich

vor dem 31.12.1994 beantragt und unterliegen gemäß § 46 Abs.3 UVP-G keiner Umweltverträglichkeitsprüfung ?

2. Welche dieser Anlagen würden ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des UVP-G unterliegen ?
3. Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen ?
4. Welcher Art sind die Abfälle, die in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden sollen ?
5. Welche jährliche Menge an Abfällen soll in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden ?
6. In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden ?
7. Wer sind die Bewilligungswerber für die genannten Anlagen ?
8. Wird in den betreffenden Anlagen ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden ?  
Wenn nein:
  - a) Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden ?
  - b) Welcher Art werden die importierten Abfälle sein (gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle) ?
  - c) Sind diesbezügliche Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant ?
  - d) Welche dieser Vereinbarungen betrifft gefährliche Abfälle ?
9. Welche Kosten (Schätzung) werden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen ?

10. Welche Kosten würden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen, wenn diese nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wären ?
11. Wieviele Genehmigungsverfahren wurden unter Ausnutzung der Bestimmungen des § 46 Abs.3 UVP-G bereits positiv erledigt ?
12. Welche dieser Anlagen wären ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G unterlegen ?
13. Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen ?
14. Welche Art von Abfällen wird dort behandelt ?
15. Welche jährliche Menge an Abfällen wird in den betreffenden Anlagen behandelt werden ?
16. In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden ?
17. In welcher Art und Weise wird die so gewonnene Energie genutzt werden (Energie für den Produktionsprozeß bzw. Einspeisung in öffentliche Netze) ?
18. Wer sind die Betreiber der betreffenden Anlagen ?
19. Kann die Kapazität der betreffenden Anlagen mit dem derzeitigen Aufkommen an österreichischem Abfall ausgelastet werden ?  
Wenn nein :
  - a) Wird zur Auslastung der Kapazitäten Abfall aus dem Ausland importiert werden ?
  - b) Welcher Art wird dieser Abfall sein ?
  - c) Bestehen dahin gehende Vereinbarungen mit ausländischen Partnern ?

- d) Welche davon betreffen gefährliche Abfälle ?
20. Wie hoch waren die Kosten (Schätzung) für die Genehmigungsverfahren der betreffenden Anlagen ?
21. Wie hoch wären die Kosten unter Anwendung von Genehmigungsverfahren gemäß Bestimmungen des UVP-G gewesen ?
22. Wie lässt sich die weitere Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich mit der grundsätzlichen Priorität der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung im AWG vereinbaren ?
23. Welche Auswirkungen wird die Anwendung des Proximitätsprinzips gemäß der Verordnung des Rates Nr. 253/93 auf die österreichische Abfallwirtschaft im Hinblick auf die thermische Behandlung von Abfällen haben ?
24. Wann wurde das Projekt "Reststoffverwertung Lenzing (RVL)" für das Genehmigungsverfahren eingereicht ?
25. Wer sind die Antragsteller ?
26. Welcher Art sind die Abfälle, die dort thermisch behandelt werden sollen ?
27. Welche jährliche Menge an Abfällen soll in dieser Anlage thermisch behandelt werden ?
28. Wird in der RVL die thermische Behandlung zur Energieerzeugung herangezogen werden ?

29. Wird in der betreffenden Anlage ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden ?  
wenn nein :
- Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden ?
  - Welcher Art wird dieser Abfall sein ?
  - Sind Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant ?
  - Welche davon betreffen gefährliche Abfälle ?
30. Welche Technologien der thermischen Behandlung kommen im RVL-Projekt zur Anwendung ?
31. Entsprechen diese Technologien den Anforderungen gemäß der §§ 71 a, 77 Abs.1 GewO, § 2 LRG-K und den Zielen des § 1 AWG sowie den Bestimmungen des §17 Abs.1 Z 1 und Z 2 UVP-G.
32. Welche Kosten (Schätzung) wird das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen ?
33. Welche Kosten würde das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen, wenn dieses nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wäre ?